

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.06.2015

Nr. 7b

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Barnstedt	186
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	187
	Bebauungsplan Nr. 18 „Im Tale“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung der Gemeinde Deutsch Evern	190

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg – gkAöR	Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gkAöR	191
----------------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 20.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	575.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	604.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	584.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	570.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Barnstedt, den 20.05.2015

Gemeinde Barnstedt
Lampe
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 11.06.2015

Lampe
Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung, Wechsel

- (1) Die Gemeinde Deutsch Evern unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Deutsch Evern. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.
- (2) Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme
 - a. in die Kinderkrippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b. in den Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur EinschulungEine Aufnahme von Kindern im Alter von 2 ½ Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Bestimmungen auch im Kindergarten möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindergärten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt. An- und Abmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten nur für einen Monat ist daher nicht zulässig.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. des Jahres nicht möglich. Für diese Kinder endet der Besuch der Tageseinrichtung grundsätzlich am 31.07. des Jahres nach Abmeldung.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen hiervon sind Kinder die von der Einschulung zurück gestellt sind.
- (7) Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung und Krippenbetreuung ist verbunden mit der Verpflichtung, einen gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen. Durch diesen Vertrag entstehen weitere Kosten. Anmeldung und Abrechnung erfolgen direkt mit dem Lieferanten.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. diese erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b. sie unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c. sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (2) Kinder sind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn
 - a. sie mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b. sie nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird,
 - c. für mehr als 2 Monate keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden,
 - d. sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, für die Dauer der Krankheit. Die Leitung kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervor geht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wurden Kinder auf Grund von Absatz 2 Buchstabe c vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei Reaktion der Sorgeberechtigten wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a. **Kindergärten**
 - i. **Kernzeiten**

4 h Kernzeit	08:00 – 12:00 Uhr
5 h Kernzeit	08:00 – 13:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

ii. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
Spätdienst	12:00 – 13:00 Uhr
Mittagsdienst	13:00 – 14:00 Uhr

b. Kinderkrippe

Halbtags (2/3)	08:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:00 Uhr
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als 2 Sonderöffnungszeiten gebucht werden.

- (2) Werden für die Betreuungszeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.
- (3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

a. in den Kindergärten

4 h Kernzeit	5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 100,00 € / max. 248,00 €
5 h Kernzeit	6,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 130,00 € / max. 310,00 €
8 h Kernzeit	10 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 220,00 € / max. 496,00 €

b. in der Kinderkrippe

Halbtags	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Nachmittagsbetreuung	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €

- (2) Für die Sonderöffnungszeiten nach § 3 Absatz 1 a) dieser Satzung und den Frühdienst in der Krippe werden je gebuchter Sonderzeit monatliche Gebühren in Höhe von 40,00 € fällig. Der Frühdienst kann in den Einrichtungen tageweise gebucht werden. Ein Wechsel ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich. Je gebuchtem Wochentag fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € monatlich, maximal jedoch 40,00 € monatlich an.
- (3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite Kind um 10 %, für jedes weitere Kind um 30 %. Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist auch bei der Inanspruchnahme der gebührenfreien Nutzung des Kindergartens kostenpflichtig.
- (5) Nimmt ein Kind im beitragsfreien, letzten Kindergartenjahr eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig.
- (6) Für die gelegentliche Nutzung der Sonderöffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 a) ii) sowie des Frühdienstes in der Krippe kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.

§ 5

Einkommensermittlung

- (1) Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Einkommens werden alle positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz). Ausgenommen hiervon sind das jeweilige Kindergeld und Elterngeld in der tatsächlichen bewilligten Höhe, max. jedoch bis zu 300,00 € / 150,00 € monatlich.

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft analog anzuwenden.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch pauschal versteuerte Arbeitsverträge, und steuerfreie Einkünfte wie z.B. Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat sein Einkommen durch andere, geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheinigung, u.ä.). Werbungskosten werden mit den

steuerlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, sofern nicht tatsächlich höhere Werbungskosten durch Steuerbescheid belegt worden sind.

Negative Einkünfte und Verluste werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise, kann die zu entrichtende Gebühr vorläufig festgesetzt werden.

Aus dem so ermittelten Jahreseinkommen wird das monatliche Durchschnittseinkommen gebildet (1/12 d. Jahreseinkommens).

Das monatliche Durchschnittseinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung sind bei der Gemeinde Deutsch Evern oder bei der Samtgemeinde Ilmenau bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. des Monats des Antrageinganges. Bei Neuanmeldungen ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu stellen. Sofern kein Nachweis über das Einkommen vorgelegt wird, ist die Höchstgebühr zu entrichten.
- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das laufende Kinderkrippen-/ Kindergartenjahr. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % positiv, wie negativ oder Veränderungen in der Anzahl der Kinder ergeben und nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, ist dies der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren an Hand von aktuellen Belegen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung wurde nicht zurück genommen, so ist ab dem angemeldeten Aufnahme datum die entsprechende Gebühr nach dieser Satzung zu zahlen. Es gilt § 6 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen- / Kindergartenjahres ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 Kindergartengesetz (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 6

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung. Zudem ist die nach dieser Satzung fällige Gebühr für Sonderzeiten zu entrichten, sofern ein Kind im beitragsfreien, letzten Kindergartenjahr eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch nimmt.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Einrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 2 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber nach dem Willen der Eltern dennoch eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Die Eltern können jedoch nach der Einschulung die Erstattung der Gebühren beantragen.

§ 7

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Schließzeiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (Anordnung des Gesundheitsamtes, Streik, u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 8

Allgemeines

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person in die Einrichtung zu bringen und auch abzuholen. Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Deutsch Evern bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

- (2) Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leitung kann ein entsprechendes Attest hierzu verlangen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 28.05.2008 einschließlich aller erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Deutsch Evern, den 27.05.2015

gez. Buntrock
Gemeindedirektorin

Bebauungsplan Nr. 18 „Im Tale“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 18 „Im Tale“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Im Tale“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann in der Gemeindeverwaltung Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

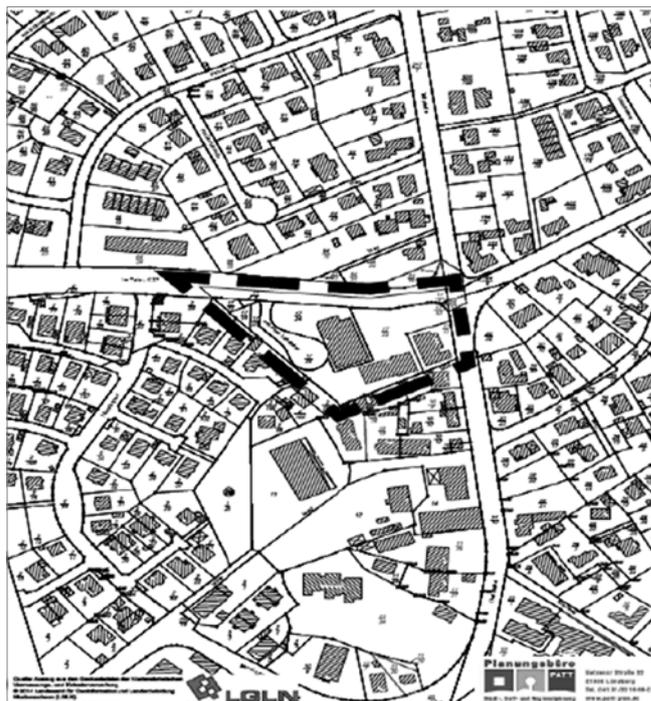
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Im Tale“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Deutsch Evern, den 10.06.2015

Buntrock, Gemeindedirektorin
Übersichtsplan



(ohne Maßstab)

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gkAÖR

Die öffentliche Verwaltungsratssitzung der GfA Lüneburg – gkAÖR findet am

01.07.2015, 16:00 Uhr
im Vortragsraum der
GfA Lüneburg – gkAÖR
Adendorfer Weg 7
21357 Bardowick
statt

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- TOP 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- TOP 2 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 3 Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg
- TOP 4 Anfragen
- TOP 5 Schließung der öffentlichen Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
GfA Lüneburg – gkAÖR

i. A. Gabriele Popp
Sekretariat

gez. Schmitz	gez. Ringe
Vorstand	Vorstand

